

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Angabe der Nutzlast bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Einführung der neuen Fahrzeugpapiere nach der EG-Richtlinie 1999/37/EG wird die Angabe der Nutzlast in den Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II sowie in der Datenbestätigung nicht mehr gefordert.

Es stellt sich daher die Frage, ob die Nutzlast auch weiterhin für die Erteilung von Betriebserlaubnissen in der Typbeschreibung angegeben werden soll.

Ergebnis:

Die Angabe der Nutzlast der Fahrzeuge in der Typbeschreibung erfordert insbesondere bei einer Vielzahl von verschiedenen Ausrüstungen einen besonderen Aufwand. Da diese Angabe für die neuen Fahrzeugpapiere nicht mehr benötigt wird, können die Angaben für Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder einen Nachtrag hierzu nach dem 01.10.2005 erhalten, ersatzlos entfallen. Unter Ziff. 2.2.5. im MGT-05-04 kann für alle Fahrzeugarten „keine Angabe“ eingetragen werden.

Es ist beabsichtigt, das MGT-05-04 entsprechend anzupassen.

Flensburg, 09.09.2005
412-090
Reimer Speck